

Fachinformation:

Hinweise zu Änderungen im Düngeplanungsprogramm ab 2025

(Stand 07/2025)

Im Düngeplanungsprogramm fanden zu Beginn des Jahres 2025 umfangreiche Änderungen statt. Diese finden Sie auch direkt im Programm unter dem Button:

[Hinweis zu Änderungen ab 2025](#)

ACHTUNG:

Sollte bereits im Jahr 2024 (Programmversionen 1.11 und jünger) die Düngeplanung für das Jahr 2025 angelegt worden sein (um z.B. eine Herbstdüngung zu erfassen), wird empfohlen, die Düngeplanung 2025 zu löschen und neu anzulegen. Andernfalls kann es aufgrund der mit dem Update zur Programmversion 1.12 verbundenen Stammdatenänderung zu Funktionsstörungen oder Falschberechnungen kommen.

Anbaukategorie „Herbstansaat“:

Ab dem Düngejahr 2025 werden die Düngebedarfe und die aufgebrauchten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor nach dem Kalenderjahr erfasst. Bei überjährig angebauten Kulturen (Winterungen mit Herbstdüngung) wird die Herbstdüngung im jeweiligen Kalenderjahr dokumentiert und bei der Düngebedarfsermittlung im Folgejahr (nach Jahreswechsel) entsprechend angerechnet. Für die kalenderjahrweise Dokumentation der Herbstdüngung wurde zusätzlich zu den bisherigen Anbaukategorien 1. Frucht und 2. Frucht die „Herbstansaat“ eingeführt. Eintragungen in der Herbstansaat sind somit erstmals für die Düngebedarfsermittlung zu Kulturen erforderlich, die im Herbst 2025 angebaut werden (siehe nachfolgendes Beispiel).

Beispiel: Im Jahr 2026 wird die „Erste Frucht“ ein Winterraps sein. Soll dieser Winterraps im Herbst 2025 gedüngt werden (im Ansaatjahr), ist er als „Herbstansaat“ in der Düngeplanung 2025 anzulegen und die im Herbst 2025 zum Winterraps durchgeführte Düngung ist ebenfalls im Jahr 2025 unter der Anbaukategorie Herbstansaat (Winterraps) zu erfassen. Nach dem Jahreswechsel (von 2025 zu 2026) wird die Herbstdüngung 2025 bei der Düngebedarfsermittlung 2026 zur „Ersten Frucht“ (Winterraps) automatisch angerechnet.

Hinweis: Die Herbstdüngung aus dem Jahr 2024 ist, wie in der Vergangenheit auch, im Jahr 2025 zur „Ersten Frucht“ zu erfassen. Damit die Herbstdüngung richtig angerechnet wird, muss zwingend das Datum der Ausbringung (Termin im Jahr 2024) eingegeben werden.

Neue Stammdaten:

Die Stammdaten Fruchtarten (Kulturen) und Nährstoffträger (organische Düngemittel) wurden geändert. Durch Zusammenfassungen hat sich die Anzahl an Kulturen und an organischen Düngemitteln verringert.

N-Düngebedarf Körnerleguminosen:

Der N-Düngebedarf von Körnerleguminosen wurde auf 30 kg N/ha begrenzt. Es werden keine Zu- und Abschläge vom N-Düngebedarf vorgenommen (kein Abzug für N_{min}).

Anzeige des reduzierten N-Bedarfs:

Bei Schlägen in §13a-Gebieten (Rote Gebiete) wird zusätzlich der um 20 % reduzierte N-Düngebedarf („N red.“) in der Ergebnisanzeige der Bearbeitungsansicht angezeigt. Über den Betriebsreport „Summe N-DB und N-Düngung Rote Gebiete“ können die N-Düngebedarfe für die §13a-Flächen weiterhin manuell festgelegt werden. Die im Report manuell festgelegten N-Düngebedarfe werden jedoch nicht automatisch in die Bearbeitungsansicht übernommen.

Nachträgliche Umstände:

Zuschläge zum N-Düngebedarf aufgrund nachträglich eingetretener Umstände werden im Feld „Nachträgliche Umstände DüV“ erfasst. Der nach den geltenden Vorgaben ermittelte Zuschlag (max. 10 % des berechneten N-Düngebedarfs) ist manuell einzugeben.

P-Düngebedarfsermittlung:

Bei der P-Düngebedarfsermittlung nach „Bedarf“ wird die P-Nachlieferung aus den Ernteresten der Vorfrucht berücksichtigt. Daher ist die Eintragung der Vorfrucht nunmehr eine Pflichtangabe.

Beim Verbleib der Erntereste der Vorfrucht reduziert sich der P-Düngebedarf der aktuellen Kultur entsprechend.